

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Neulewin

(Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und des § 24 Abs.3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004(GVBl. I / 04 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 266, 271), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.03.2010 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Neulewin als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Feld- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Weißdorn, Frühblühende Traubenkirsche, Vogelkirsche, Stiel- und Traubeneiche sowie Kastanie mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
4. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
5. Kopfweiden und Obstbäume (auch Walnuss) mit einem Stammumfang von mind. 60 cm und einer Stammhöhe von mind. 1,5 m.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
1. Pappeln, Baumweiden (außer Kopfweiden) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
- 2-
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Die Gemeinde Neulewin kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;

2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4 **Verbote, zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- 1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
- 1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- 1.4 Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

-3-

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Neulewin zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Neulewin unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Die fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume.

§ 5
Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Neulewin. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Neulewin zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
 5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Pilzbefall, Mistelbefall) Erheblich befallen ist.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 (2) Ziffer 3 bis 5 und § 4 (3), dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume.

-4-

Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Neulewin richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:

Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig.

Die Gemeinde Neulewin ist berechtigt die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend zu beeinflussen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig sind, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich nach der Zahl der der potentiell nachzupflanzenden Bäume. Dabei sind je nachzupflanzendem Baum mit dem Stammumfang von 12-14 cm 85,00 € anzusetzen.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Neulewin unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7

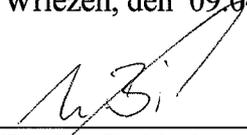
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Neulewin sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Feststellung von Verstößen gegen diese Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Räume dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten betreten werden.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 09.04.2010



Karsten Birkholz
Amtsdirektor